

## Allgemeine Versicherungsbedingungen GAP-Versicherung (RTI), Ausgabe April 2024

Das sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der GAP-Versicherung "Return to Invoice" (nachfolgend "**GAP-Versicherung RTI**"). Zusammen mit dem individuellen Versicherungsschein erläutern diese die Deckung der GAP-Versicherung im Detail.

### Ansprechpartner für alle Fragen zur Versicherung und im Schadenfall:

Ansprechpartner bei allen Fragen zur Versicherung (z.B. zur Deckung, Dauer oder Kündigung) ist:

SERVO GmbH  
Jakob-Haringer-Straße 8  
5020 Salzburg  
Tel: +43 (0) 5 01710 17  
Mail: service@myservo.at

Helvetia Global Solutions Ltd hat Helvetic Warranty GmbH mit der Bestandesverwaltung und der Schadenregulierung der Versicherung beauftragt.

### 1. Versicherungsunternehmen, Vermittler, Versicherungsnehmer/versicherte Person, Schadenregulierer

Das **Versicherungsunternehmen**, mit dem der Versicherungsvertrag besteht, ist die Helvetia Global Solutions Ltd, Äulestrasse 60, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein Registernummer FL-0002.191.766-9 (nachfolgend "**Helvetia**").

Die **Versicherungsvermittlung** erfolgt durch (Servo AG, Jako-Haringer-Strasse 8, 5020 Salzburg).

**Versicherungsnehmer** und **versicherte Person** ist, wer bei einem durch den Vermittler/Makler anerkannten Händler ein Kraftfahrzeug gekauft und eine GAP-Versicherung abgeschlossen hat. Diese Person erhält Versicherungsschutz gemäss diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Der **Schadenregulierer** ist die von Helvetia mit der Schadenbearbeitung und Bestandesverwaltung beauftragte Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon, Schweiz, Registernummer CHE-113.921.097 (nachfolgend "**Helvetic Warranty**").

### 2. Aufsichtsbehörde

Als Versicherer untersteht Helvetia der Aufsicht durch die FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein.

### 3. Versicherbare Fahrzeuge

Versicherbar sind Kraftfahrzeuge (Pkw, Geländewagen, Transporter, Wohnmobile)

- bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht,
- deren Erstzulassung zum Straßenverkehr bis maximal 120.000 Jahre vor Antragstellung zurückliegt,
- bis maximal 200.000 km Gesamtlaufleistung,
- bis zu einem Kaufpreis von maximal 120.000 € inkl. MwSt.,
- die während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages
  - a) über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen,
  - b) nicht fremdgewerbsmäßig genutzt werden,
  - c) auf einen Verbraucher in Österreich zum Straßenverkehr zugelassen bzw. immatrikuliert sind,
- mit einem Verkaufspreis von nicht unter 5.000 €.

### 4. Beginn, Ende und Dauer der GAP-Versicherung

Die Versicherungsdeckung beginnt am Tag des Kaufes respektive bei Jahresversicherung am Beginndatum auf dem Versicherungsschein. Die Versicherungen mit einer Laufzeit von einem Jahr (Jahresversicherungen) verlängern sich nach Ablauf der einjährigen Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung bis 30 Tage vor Ablauf erfolgt.

Die Versicherungsdeckung endet automatisch im Kalenderjahr, in welchem das versicherte Kraftfahrzeug ein Alter von 10 vollenden Jahren ab Erstinverkehrsetzung erreicht.

### 5. Rücktrittsrecht

- (1) Sofern noch kein Schadenfall eingetreten ist, kann die versicherte Person vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung des Versicherungsscheins), jedoch nicht, bevor die versicherte Person den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschliesslich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:  
SERVO GmbH  
service@myservo.at  
www.servo.at  
Tel: +43 (0) 5 01710 17

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich des Versicherungsverträgers gelangt.

- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und die künftigen Verpflichtungen der versicherten Person aus dem Versicherungsvertrag. Hat die Helvetia bereits Deckung gewährt, so gebührt ihr eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn die versicherte Person bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat Helvetia diese der versicherten Person ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Das Rücktrittsrecht der versicherten Person erlischt spätestens 14 Tage, nachdem die versicherte Person den Versicherungsschein einschliesslich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.

### 6. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Fahrzeuge, die in der Österreich zum Straßenverkehr zugelassen worden sind und in Österreich betrieben werden. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend, im Einzelfall nicht länger als 3 Monaten, außerhalb dieses Gebiets, gilt die Versicherung für ganz Europa (im geographischen Sinn).

### 7. Anspruchsberechtigte Person im Schadenfall

Anspruchsberechtigt aus der GAP-Versicherung ist die im Versicherungsschein aufgeführte Person, die für ihr Kraftfahrzeug (siehe versicherter Gegenstand) den Versicherungsschutz erworben hat (versicherte Person). Sie muss ihren Wohnsitz in Österreich haben.

Servo GmbH

Jakob-Haringer-Straße 8 | 5020 Salzburg, Austria | tel. +43 (0)5 01710 17 | office@myservo.at | www.myservo.at

Firmenbuchnummer: FN 448519 m • UID-Nr.: ATU76817447 • GISA 33523569

Gerichtsstand: Salzburg • Bankverbindung: Oberbank AG • IBAN AT59 1500 0001 1120 4699 • BIC OBKLAT2L

## 8. Versicherter Gegenstand

Versicherter Gegenstand ist das im Versicherungsschein mit Marke, Typ und Chassis-Nummer aufgeführte Kraftfahrzeug ("versichertes Kraftfahrzeug").

Das versicherte Kraftfahrzeug muss mehrheitlich zu privaten oder beruflichen Zwecken genutzt werden. Kraftfahrzeuge, die mehrheitlich für gewerbliche Zwecke genutzt, vermietet oder verleast werden, können nicht versichert werden.

## 9. Wechsel des versicherten Kraftfahrzeuges

Wünscht die versicherte Person seine Versicherung auf ein neues Kraftfahrzeug zu übertragen, so hat eine schriftliche Meldung samt Bekanntgabe sämtlicher Spezifikationen zu erfolgen. Vorliegende Versicherung erlischt und die nichtverbrauchte Prämie wird rückerstattet. Für das neue Kraftfahrzeug wird ein neuer Versicherungsschein ausgestellt.

## 10. Übergang der Versicherung auf nachfolgende Eigentümer

Anstelle der versicherten Person ist aus der GAP-Versicherung jede Person anspruchsberechtigt, die das versicherte Kraftfahrzeug während der Laufzeit der GAP-Versicherung rechtmässig von der versicherten Person erworben hat. Der rechtmässige Erwerb von der versicherten Person ist durch entsprechende Dokumente nachzuweisen. Für die anspruchsberechtigte Person gelten die vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten der versicherten Person unter diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sinngemäss.

## 11. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem im Versicherungsschein aufgeführten Kaufpreis des versicherten Kraftfahrzeuges.

## 12. Versicherte Ereignisse (abschliessende Aufzählung)

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn:

- das versicherte Fahrzeug nach Leistungsbeginn (materiellem Versicherungsbeginn) innerhalb des versicherten Zeitraums entwendet oder einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten hat und nicht repariert wird; und
- die Entwendung oder der wirtschaftliche Totalschaden auf ein versichertes Ereignis in der Kaskoversicherung des versicherten Fahrzeugs zurückzuführen ist oder die Schadenersatzpflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers eines schädigenden Dritten begründet; und
- der Schadenfall der Helvetic Warranty GmbH gemeldet und von dieser eine schriftliche Schadenfreigabe/Kostenübernahmebestätigung mit Schadenfreigabe-Nummer erteilt worden ist.

Um eine Entschädigung zu erhalten, müssen alle drei genannten Voraussetzungen erfüllt sein..

Die GAP-Versicherung ersetzt nicht die Kasko-Versicherung.

Definition wirtschaftlicher Totalschaden:

Ein wirtschaftlicher Totalschaden ist der Verlust oder die Zerstörung des versicherten Fahrzeugs:

- Verlust ist die Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen oder Raub des versicherten Fahrzeugs, Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird. Eine Entwendung liegt vor, wenn das Fahrzeug bei einem Kfz-Versicherer (Basisversicherer) gegen Verlust versichert ist und der Kfz-Versicherer dem Versicherten den Wert des Fahrzeugs in Abhängigkeit von den in seinem Vertrag vorgesehenen Klauseln erstattet hat.

- Eine Zerstörung aufgrund einer Naturgewalt liegt vor bei einer unmittelbaren Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Muren, Lawinen (auch Dachlawinen), Schneedruck, von Gebäuden herabfallende Einszapfen oder andere Eisgebilde, Hagel, Hochwasser, durch wetterbedingte Überschwemmungen sowie Sturm (das sind wetterbedingte Luftbewegungen von mehr als 60 km/h).

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

- Eine Zerstörung liegt ebenfalls vor bei Unfall (Eigen- oder Fremdverschulden), Brand, Explosion. Nicht als Unfallschäden gelten Brems-, Betriebs- oder reine Bruchschäden.
- Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Reparaturkosten zur Beseitigung dieser Beschädigung den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs abzüglich eines eventuell noch vorhandenen Restwerts übersteigen (Formel: Reparaturkosten > Wiederbeschaffungswert – Restwert).
- Der Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, der aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug am Tag des Schadeneignisses zu erwerben.
- Der Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Wertgrenze:

Insgesamt ist die Leistung aus der bestehenden Kasko- oder Kfz-Haftpflichtversicherung (Basisversicherung) und der Leistung aus dieser Versicherung begrenzt auf den Rechnungsbetrag (entspricht dem ursprünglichen Kaufpreis gemäß Kaufvertrag) des versicherten Kraftfahrzeugs zuzüglich Zulassungs- und Überführungskosten. Die Selbstbehaltendifferenzdeckung bleibt von dieser Leistungsgrenze unberührt.

Regulierungsobergrenze:

Die Höhe der Regulierungsleistungen ist auf 50.000 € inklusive Mehrwertsteuer begrenzt.

Bezugsberechtigung:

Unwiderruflich bezugsberechtigt im Leistungsfall ist der Versicherungsnehmer.

Mehrwertsteuer:

Die Mehrwertsteuer wird nur erstattet, wenn und soweit diese tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer wird nicht erstattet, soweit der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

## 13. Leistungen im Schadenfall

Im Schadenfall leistet Helvetia wie folgt:

Ursprünglicher Kaufpreis des versicherten Kraftfahrzeuges  
./ Leistung des Kfz-Basisversicherers  
= Leistung von Helvetia

Ebenfalls versichert ist ein allfälliger Selbstbehalt, welcher der Kfz-Basisversicherer von seiner Leistung in Abzug bringt.

Servo GmbH

Jakob-Haringer-Straße 8 | 5020 Salzburg, Austria | tel. +43 (0)5 01710 17 | office@myservo.at | www.myservo.at

Firmenbuchnummer: FN 448519 m • UID-Nr.: ATU76817447 • GISA 33523569

Gerichtsstand: Salzburg • Bankverbindung: Oberbank AG • IBAN AT59 1500 0001 1120 4699 • BIC OBKLAT2L

#### 14. Selbstbehalt

Auf die Erhebung eines Selbstbehaltes wird im Schadenfall verzichtet.

#### 15. Ausschlüsse

Keine Entschädigung leistet der Versicherer, ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen, für Schäden:

- durch Einwirkungen aller Art, insbesondere
  - a) von Sengschäden, Verschmorung;
  - b) durch Frost, z. B. das Einfrieren des Kühlwassers;
  - c) durch nicht reparierte Vorschäden.
- die durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Vandalismus, Terror, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Einwirkungen oder durch Kernenergie entstehen;
- die auf den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen sind. Dies gilt nicht, wenn die versicherte Person dem Versicherer gegenüber den Nachweis führt, dass zwischen dem Alkohol- bzw. Drogen- oder Medikamentenkonsum und dem Schadeneintritt kein Kausalzusammenhang besteht. Hiervon ausgenommen ist die Entwendung.
- durch Verschulden des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers, insbesondere Missachtung der Betriebsanleitung, unsachgemäße, böse- oder mutwillige Behandlung (Folgen können z. B. sein Überhitzungs-, Ölmangelschäden). Weiterhin wird keine Leistung erbracht bei Schäden durch Missachtung der Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers;
- durch Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler oder für die ein Dritter als Hersteller (z. B. Fahrzeugrückruf, Serienfehler), Verkäufer oder Werkunternehmer haftet (z. B. Sachmängelhaftung) oder aus anderweitiger Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusage (z. B. Kulanzversprechen) eintritt oder aus Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eintritt;
- die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen oder dadurch, dass die vom Fahrzeughersteller festgesetzte, zulässige Achs- oder Anhängelast oder das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde;
- die durch Verwendung ungeeigneter oder vom Fahrzeughersteller nicht zugelassener Schmier- und Betriebsstoffe entstehen;
- die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z. B. Tuning, insbesondere Chip-Tuning, Fahrwerkumbau) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Fahrzeughersteller zugelassen oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind;
- durch betriebsbedingten normalen oder betriebsbedingten vorzeitigen Verschleiß: unter Verschleiß wird die allmähliche Verschlechterung des versicherten Fahrzeuges oder eines Teils des Fahrzeuges verstanden, und zwar unabhängig von dem Grund diese Verschlechterung (physikalisch, thermisch oder chemisch);
- an Fahrzeugen, die während des versicherten Zeitraums auch nur zeitweilig zur gewerblichen Person- oder Sachbeförderung oder als Taxi, Miet- oder Fahrschulwagen, Selbstfahrervermietungsfahrzeug, Carsharing, Abschlepp- oder Bergungsfahrzeug, Kurier- oder Botenfahrzeug, Auslieferungsfahrzeug oder als Sonderfahrzeug verwendet wurden;
- bei denen versucht wurde, über Tatsachen zu täuschen, die für die Höhe oder die Ursache des Schadens bedeutsam sind oder die vorsätzlich herbeigeführt wurden.

#### 16. Generelle Obliegenheiten

Die versicherte Person hat:

- das Fahrzeug bei Abschluss einer Teil- oder Vollkaskoversicherung nur zu dem im Antrag dieser Kfz-Versicherung angegebenen Zweck zu verwenden;

- nur solchen Personen die Verwendung des versicherten Fahrzeugs zu gestatten, die die hierfür vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen;
- sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung zu unterrichten. Die aktuelle Wartungssituation des Fahrzeugs ist zu prüfen. Wartungsdefizite sind unverzüglich auszugleichen. Zur Aufrechterhaltung der Leistungsansprüche sind anstehende Wartungsarbeiten unverzüglich durchführen zu lassen;
- während der Laufzeit des Versicherungsvertrags sein Fahrzeug entsprechend den Empfehlungen und Vorschriften des Fahrzeugherstellers warten zu lassen. Über die durchgeführten Wartungsmaßnahmen hat sich der Versicherungsnehmer von der ausführenden Werkstatt eine Rechnung oder Bestätigung ausstellen zu lassen und diese im Schadensfall oder sonst auf Verlangen vorzulegen. Aus der Rechnung oder Bestätigung muss das Datum und der Kilometerstand des Fahrzeugs bei Durchführung sowie Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein;
- am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen und einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich, unter Angabe des tatsächlich erreichten Kilometerstands, anzuzeigen;
- jede Mehrfachversicherung anzuzeigen;
- in den Fahrzeugpapieren (insbesondere in der Fahrzeugzulassungsbescheinigung) eintragungspflichtige Veränderungen des Fahrzeugs (insbesondere Tuning, Fahrzeugumrüstung für alternative Betriebsstoffe wie Gas oder Pflanzenöl) unverzüglich anzuzeigen

#### 17. Zahlungsverpflichtungen

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Punkt 18, Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Punkt 18, Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen von Punkt 18, Abs. 1 und 2 nicht aus.

#### 18. Obliegenheiten im Schadenfall

Die versicherte Person hat:

- eine Entwendung des versicherten Fahrzeuges innerhalb von 48 Stunden nach der Entdeckung der Polizei anzuzeigen;
- nach Eintritt eines Schadensfalls, der in den Leistungsumfang des vorliegenden Versicherungsvertrags fallen könnte, Helvetic Warranty GmbH unverzüglich (binnen 3 Tagen) vollständig und wahrheitsgemäß über den Versicherungsfall und den Standort des Fahrzeugs per Telefon, Telefax oder E-Mail zu informieren:

Telefon: xxxxx

Telefax: xxxxx

E-Mail: xxx@helvetic-warranty.ch

Servo GmbH

Jakob-Haringer-Straße 8 | 5020 Salzburg, Austria | tel. +43 (0)5 01710 17 | office@myservo.at | www.myservo.at

Firmenbuchnummer: FN 448519 m • UID-Nr.: ATU76817447 • GISA 33523569

Gerichtsstand: Salzburg • Bankverbindung: Oberbank AG • IBAN AT59 1500 0001 1120 4699 • BIC OBKLATZL

- an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und den Versicherer insgesamt bei der Abwicklung des Versicherungsfalles umfassend und entsprechend zumutbarer Möglichkeiten zu unterstützen;
- bei Helvetic Warranty eine schriftliche Schadensfreigabe/Kostenübernahmebestätigung mit Schadensfreigabenummer anzufordern und deren Eintreffen vor Beginn von Wiederbeschaffungsmaßnahmen abzuwarten;
- einem Beauftragten der Helvetic Warranty GmbH jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten. Auf Verlangen sind diesem oder der Helvetic Warranty GmbH die für die Feststellung des Schadens und der Schadenursache erforderlichen Auskünfte (z. B. Vorlage von Versicherungs- oder Wartungsunterlagen, Gutachten/Wertermittlung usw.) schriftlich zu erteilen, insbesondere
  - die Endabrechnung mit Regulierungsschreiben der Kfz-Versicherung (Teil-/ Vollkasko) des versicherten Fahrzeugs,
  - oder des Kfz-Haftpflichtversicherers des schädigenden Dritten,
  - sowie eine Kopie des in diesem Zusammenhang erstellten Gutachtens/Wertermittlung;
  - im Falle eines Totalverlustes ist darüber hinaus eine Kopie der Anzeige bei der Polizei zu erbringen.
  - die für den Schadenfall relevanten Unterlagen (Endabrechnung mit Regulierungsschreiben der Kfz-Versicherung sowie des erstellten Gutachtens/Wertermittlung) innerhalb eines Monats ab Ausstellungsdatum der Helvetic Warranty GmbH einzureichen, unter Angabe der Versicherungs-Vertragsnummer und der Schaden-Freigabenummer.

Die versicherte Person hat sämtliche Auskünfte in Schriftform zu erteilen und sämtliche Untersuchungen betreffend Ursache und Höhe des Schadens zu erlauben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht von Helvetia erforderlich sind

#### 19. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.

Helvetia ist von der Leistungspflicht vollumfänglich entbunden, falls die versicherte Person

- einen Schadenfall vorsätzlich herbeiführt; oder
- Helvetia oder Helvetic Warranty arglistig über Tatsachen täuscht oder zu täuschen versucht, die für die Ermittlung und Höhe des Schadens, die Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht von Helvetia von Bedeutung sind.

#### 20. Besondere Verwirkungsründe

Wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird, ist Helvetia berechtigt, ihre Leistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

#### 21. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken wie mit der GAP-Versicherung abgedeckt sind, haben Vorrang. Helvetia leistet im Rahmen der GAP-Versicherung nur dann und nur insoweit, als durch anderweitige Versicherungen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden.

Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedliche Bewertungen im Schadenfall werden durch diese GAP-Versicherung nicht ersetzt.

#### 22. Datenbearbeitung

Im Schadenfall werden personenbezogenen Daten der versicherten Person erhoben, um deren Leistungsanspruch zu prüfen und deren Schaden im Rahmen der GAP-Versicherung abzuwickeln. Diese Daten werden durch den Vermittler und/oder Helvetic Warranty aufgenommen und ausschliesslich zur Schadenbearbeitung und in weiterer Folge zu statistischen Zwecken anonym verarbeitet.

#### 23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, unterliegt dieser Versicherungsvertrag (insbesondere alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit dessen Verhandlungen, Gültigkeit, Durchsetzbarkeit oder andere, nicht vertragliche Rechtsstreitigkeiten) ausschliesslich österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz von Helvetia oder am Wohnsitz der versicherten Person zuständig.

#### 24. Ansprechpartner für aussergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur aussergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Helvetia ist bestrebt, die versicherte Person optimal zu unterstützen. Sollte die versicherte Person mit den unter der GAP-Versicherung erbrachten Unterstützungsleistungen oder aus einem anderen Grund unzufrieden sein, kann die versicherte Person Helvetia unter [partnerbusiness-nl@helvetia.ch](mailto:partnerbusiness-nl@helvetia.ch) kontaktieren.

Folgende Informationen sind dabei zwingend anzugeben:

- a) Kopie des Versicherungsscheins;
- b) Namen und Kontaktdaten der versicherten Person;
- c) Detaillierte Beschreibung des Anliegens sowie der Lösung, die die versicherte Person anstrebt;
- d) Eine Beschreibung der Versuche, die die versicherte Person mit Helvetia unternommen hat, um das Problem zu lösen.

Sollte die versicherte Person mit der Rückmeldung des Versicherers unzufrieden sein, kann sie ihre Beschwerde auch an die Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien 01 71100-862501 oder 862504 [versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at](mailto:versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at) richten.

Sollten die versicherte Person sich in Ihrem Grundrecht auf Datenschutz verletzt fühlen, kann die versicherte Person ihre Beschwerde an die Datenschutzbehörde, 1030 Wien, Barichgasse 40-42, [dsb.gv.at](http://dsb.gv.at), richten.

Im Falle von Streitigkeiten kann sich die versicherte Person als Verbraucher unter [verbraucherschlichtung.at](http://verbraucherschlichtung.at), E-Mail: [office@verbraucherschlichtung.at](mailto:office@verbraucherschlichtung.at), an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäft wenden.

Die versicherte Person hat auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien ([fma.gv.at](http://fma.gv.at)), Tel. 01 2495-9 0, Fax 01 24959-5499.